

Zur Teilnahme an Vergehen nach § 200 StGB

Mit ihrem Beitrag „Zur Beteiligung an Straftaten mit Fahrlässigkeitsmomenten“ (NJ 1970 S. 516 ff.) haben Bein/ Seidel ein Problem aufgegriffen, das für die einheitliche Strafverfolgungspraxis bei Straftaten gemäß § 200 StGB mit mehreren Beteiligten sehr bedeutsam ist. Die Aktualität dieses Problems ergibt sich daraus, daß die Benutzung von Kraftfahrzeugen trotz erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholenusses nicht selten durch andere mit ausgelöst oder doch zumindest unterstützt wird (z. B. Ausschank von Spirituosen durch Gastwirte an Kraftfahrer oder deren Verleitung zum Mittrinken durch andere, Überlassen des eigenen Fahrzeuges an ange-trunkene Personen oder deren Unterstützung bei der Ingangsetzung eines Fahrzeuges).

Diese Tathilfe wird gegenwärtig in der Rechtsprechung noch sehr unterschiedlich bewertet. So bejahen viele Gerichte — offenbar noch unter dem Einfluß der früheren Regelung des als reines Begehungsdelikt ausgestalteten § 49 StVO — eine Teilnahme zu einer Straftat nach § 200 StGB als scheinbar unproblematisch. Zum Teil wird die Beihilfe nur dann für möglich erachtet, wenn sich sowohl der Vorsatz des Täters als auch der des Gehilfen auf die Verursachung einer allgemeinen Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer Menschen erstreckt. Andererseits wird aber eine Beihilfe zu einer Straftat nach § 200 StGB generell mit der Begründung verneint, daß Beihilfe nur die vorsätzliche Unterstützung einer vorsätzlichen Tat erfasse, § 200 StGB aber nicht als ein solches vorsätzliches Delikt angesehen werden könne.

Soweit sich Bein/Seidel insbesondere gegen die zuletzt erwähnte Auffassung wenden, die generelle Straflosigkeit einer Anstiftungs- oder Beihilfehandlung zu § 200 StGB als formal und lebensfremd charakterisieren und die absolute Ausklammerung des Anstifters und Gehilfen aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 200 StGB rechtspolitisch für unververtretbar halten, stimmen wir ihnen in ihrem Grundanliegen zu. Mit dem im Vergleich zu § 49 StVO neu in § 200 StGB aufgenommenen Tatbestandsmerkmal der fahrlässigen Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr kann nunmehr besser zwischen Ordnungswidrigkeiten und kriminellen Handlungen differenziert und exakter bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen das Fahren unter Alkoholeinfluß eine derartige Schwere erreicht, daß dagegen mit strafrechtlichen Mitteln eingeschritten werden muß. Damit ist aber keinesfalls das Ziel verbunden, jeglichen Tatbeitrag von Anstiftern und Gehilfen zu solchen kriminellen Handlungen als nicht mehr strafrechtlich relevant zu bewerten.

Bein/Seidel weisen zutreffend darauf hin, daß das individuelle Maß an Verantwortlichkeit bei der Mitwirkung mehrerer an einer Straftat nicht in erster Linie durch die Teilnahmeform (Anstifter, Täter, Mittäter oder Gehilfe) bestimmt wird, sondern vor allem durch den Grad der objektiven Effektivität der jeweils konkreten Tatausführungs- oder Unterstützungshandlung

¹ Daß es sich hierbei um die Verletzung von Rechtspflichten (§ 9 StGB) handeln muß, sei der Vollständigkeit wegen nochmals hervorgehoben. Eine solche Verletzung liegt z. B. dann nicht vor, wenn jemand, der zufällig an einer Trinkrunde beteiligt war, den Fahrzeugführer nicht am Fahrantritt hindert, so sehr dies moralisch auch geboten sein kann. Vgl. dazu Urteil des Obersten Gerichts vom 18. Juni 1968 — 3 Zst 7/68 — (NJ 1968 S. 569).

und durch das sich darin äußernde subjektive Ausmaß einer sozial negativen Einstellung zu den Pflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben. Für eine Straftat nach § 200 StGB bedeutet dies, daß es sicher Fälle geben kann, in denen der Tatbeitrag eines Teilnehmers nur den Charakter einer Ordnungswidrigkeit hat. Es ist aber auch denkbar, daß sich in dem Verhalten eines Anstifters oder Gehilfen nach § 200 StGB u. U. sogar ein größeres Ausmaß an Verantwortungslosigkeit als bei dem Fahrzeugführer selbst offenbaren kann, so z. B., wenn ein Vater seinem minderjährigen Sohn gestattet, im angetrunkenen Zustand ein Fahrzeug zu führen, oder auch, wenn ein Betriebsleiter seinen unter Alkoholeinfluß stehenden Kraftfahrer zu einer Fahrt veranlaßt.

Bei aller Übereinstimmung mit ihrem Grundanliegen vermögen wir indes Bein/Seidel insoweit nicht zu folgen, als sie die Möglichkeit und Notwendigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Anstiftern und Gehilfen nach § 200 StGB aus einem inhaltlichen Vergleich dieser Strafbestimmung mit erfolgsqualifizierten Delikten, z. B. Körperverletzung¹ mit Todesfolge (§ 117 StGB), ableiten. Die hierzu entwickelten Argumente erscheinen zwar zunächst überzeugend. So trifft es zu, daß erfolgsqualifizierte Delikte mit dem Tatbestand des § 200 StGB inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweisen, so insbesondere die kombinierte Schuldform: vorsätzliches Verhalten, das zu einem darüber hinausgehenden fahrlässig verursachten Erfolg führt. Wenn bei erfolgsqualifizierten Delikten unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilnahme unbestritten bejaht wird, so mag es vorerst unbegreiflich erscheinen, eine solche Möglichkeit bei Straftaten nach § 200 StGB nur deshalb auszuschließen, weil diese Strafnorm nicht — wie bei erfolgsqualifizierten Delikten — auf einem selbständigen Grundtatbestand aufbaut, sondern selbst einen strafrechtlichen Verantwortlichkeit begründenden Tatbestand mit kombinierter Schuldform darstellt.

Dennoch erweist sich der von Bein/Seidel entwickelte Lösungsvorschlag bei näherer Betrachtung als unhaltbar. Er führt im Ergebnis zu einer rechtspolitisch nicht zu verantwortenden generalisierenden Anwendung der Teilnahmeformen auf alle Gefährdungsdelikte und — was von den Verfassern sicherlich selbst nicht beabsichtigt ist — für den Fall der bewußten Pflichtverletzung sogar zur Ausdehnung auf alle fahrlässigen Erfolgsdelikte. Das ergibt sich aus folgendem: Nach Ansicht von Bein/Seidel können Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen) strafrechtlich bereits dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn

- „der Täter die als vorsätzlich charakterisierte Handlung vorsätzlich beging;
- Kausalität zwischen vorsätzlicher Handlung und fahrlässig herbeigeführter Folge besteht;
- Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich an der vom Täter vorsätzlich begangenen und im Straftatbestand als vorsätzlich charakterisierten Handlung mitwirkten;
- auch den Anstifter oder Gehilfen Fahrlässigkeit in bezug auf ihre Mitwirkung an der Herbeiführung der gesetzlich charakterisierten Folge trifft.“²

² Bein/Seidel, a. a. O., S. 517.